

Aufhebung des Bebauungsplanes BN 59

„Erweiterung der Nordallee zwischen Nordallee 16 und Porta-Nigra-Platz 1“

Begründung – Städtebaulicher Teil (gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)



Stand: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur öffentliche Auslegung

www.trier.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Einführung.....	3
1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung	3
1.2 Lage und räumlicher Geltungsbereich des Plangebietes	3
2 Verfahrenshinweise	4
3 Planungsvorgaben	4
3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	4
3.2 Raumordnung- und Landesplanung	5
3.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	5
4 Auswirkungen der Aufhebung	6
5 Auswirkungen auf das Klima	6

1 Einführung

1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Der Bebauungsplan BN 59 „Erweiterung der Nordallee zwischen Nordallee 16 und Porta-Nigra-Platz Nr. 1“ wurde am 27.11.1969 durch Beschluss vom Stadtrat zur Satzung beschlossen und am 08.04.1970 öffentlich bekannt gemacht. Ziel des Bebauungsplans war die Schaffung einer bauplanungsrechtlichen Grundlage für den Grunderwerb eines Teilbereiches des Flurstücks 125/23. Im Rahmen des Ausbaus der Nordallee war die Teilfläche für die Aufnahme des Gehwegs vorgesehen, um den bis dahin bestehenden Gehweg für eine Abbiegespur in die Engelstraße zu nutzen. Dieses Ziel konnte umgesetzt werden.

Der Bebauungsplan leidet an einem Ausfertigungsmangel, der im Nachhinein durch das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 11.05.1994 (Az. 1 C 10272/93.OVG) zu einem anderen Bebauungsplan festgestellt wurde. Der Bebauungsplan BN 59 hat aus diesem Grund formell ebenfalls keine Rechtskraft erlangt. Das Gericht hatte festgestellt, dass es in Rheinland-Pfalz – abweichend von den in den anderen Bundesländern geltenden Vorgaben - zwingend erforderlich ist, dass die Ausfertigung der Planurkunde durch den Oberbürgermeister zwingend nach der Plangenehmigung durch die Genehmigungsbehörde, unmittelbar vor der Bekanntmachung zu erfolgen hat. In allen anderen Bundesländern ist dies nach Urteil des BVerwG unerheblich, da diese keine eigene Landesrechtliche Regelung dazu getroffen haben (Beschluss vom 16.05.1991, Az. 4 NB 26.90). Bis zu diesem OVG Urteil galten diese Bebauungspläne in Rheinland-Pfalz als rechtskräftig und wurden von allen Kommunen angewandt. Eine Heilung dieser „rechtsscheinerweckenden“ Bebauungspläne kann durch eine erneute Ausfertigung und Bekanntmachung oder durch eine Überplanung erfolgen. Alternativ sind, wie aktuell angestrebt, die mit einem Ausfertigungsfehler behafteten Bebauungspläne aufzuheben.

Da die Planungsziele des BN 59 inzwischen erreicht wurden, besteht keine rechtliche und auch keine städtebauliche Erforderlichkeit mehr, die eine Nachausfertigung des Bebauungsplans erforderlich macht. Um Rechtsklarheit zu schaffen und einen vorhandenen Rechtsschein zu beseitigen, soll der Bebauungsplan BN 59 aufgehoben werden. Die Planungsrechtliche Steuerung des Plangebietes ist durch den Zulässigkeitsrahmen, wie er durch § 34 BauGB vorgegeben wird, bereits hinreichend bestimmt. Ein Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauGB für die Planungsrechtliche Steuerung durch einen Bebauungsplan besteht somit nicht mehr.

1.2 Lage und räumlicher Geltungsbereich des Plangebietes

Der Fläche des Bebauungsplans BN 59 grenzt unmittelbar an das Gebäude Nordallee 17 zwischen Nordallee 16 und Porta-Nigra-Platz Nr. 1. Der räumliche Geltungsbereich umfasst dabei das Flurstück 23/1 (städtisch) und eine Teilfläche des (privaten) Flurstücks 23/3.

Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 0,02 ha.

2 Verfahrenshinweise

Die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) über die Aufstellung von Bebauungsplänen gelten gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für deren Aufhebung. Werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann, wie im vorliegenden Fall, das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB für das Aufhebungsverfahren angewendet werden. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter durch die Planung (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) sowie Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind nicht gegeben respektive zu beachten (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 BauGB). Die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens sind somit gegeben.

Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

3 Planungsvorgaben

3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der Bebauungsplan BN 59 „Erweiterung der Nordallee zwischen Nordallee Nr. 16 und Porta-Nigra-Platz Nr. 1“ weist den Charakter eines einfachen Bebauungsplans auf. Als Art der baulichen Nutzung wird auf der Teilfläche des Flurstücks 125/23 ein Mischgebiet festgesetzt. Des Weiteren sind der Gehweg und die Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. Darüber hinaus werden keine Festsetzungen getroffen.

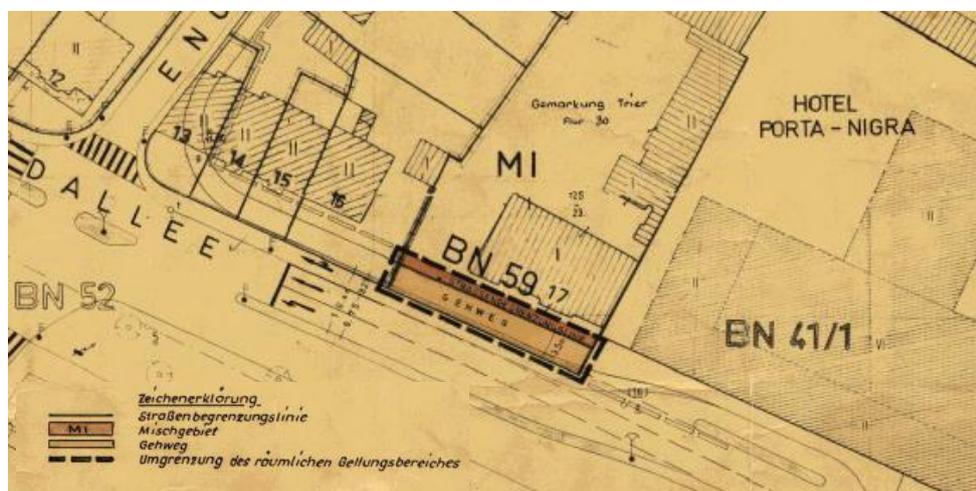


Abbildung: Auszug aus dem Bebauungsplan BN 59

3.2 Raumordnungs- und Landesplanung

Landesentwicklungsprogramm IV

Das LEP IV ist am 25. 11. 2008 in Kraft getreten und bestimmt die räumliche Entwicklung des Landes.

Die Auswirkungen der Aufhebung und der damit einhergehende Zulässigkeitsrahmen sind zu geringfügig, um Einfluss auf die räumliche Entwicklung des Landes zu nehmen.

Regionaler Raumordnungsplan

Der rechtsverbindliche Regionale Raumordnungsplan aus dem Jahr 1985/1995 weist der Stadt Trier die Funktion eines Oberzentrums, Wohn- und gewerblichen Entwicklungsstandortes zu. Das Plangebiet ist als Siedlungsraum dargestellt, wobei eine kleinräumliche Unterscheidung zwischen Straßenraum und Siedlungsfläche auf dieser Planungsebene nicht möglich ist.

In der Entwurfsfassung 2024 des neuen Regionalen Raumordnungsplans (RROPneu-E) liegt das Plangebiet innerhalb der Darstellung „Siedlungsfläche Wohnen“ und wird zum Teil von der verkehrsfunktionalen Zielvorstellung „Regionale Verbindung“ (Z 182) überlagert.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen.

3.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan 2030 stellt im Bereich des Geltungsbereichs des BN 59 gemischte Baufläche und überörtliche und örtliche Hauptverkehrsflächen dar. Die Ausweisung als Mischgebiet und die oben genannten Festsetzungen entsprechen der Ausweisung des Flächennutzungsplans.



Abbildung: Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan 2030

Die Aufhebung des Bebauungsplanes wirkt sich nicht auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aus.

4 Auswirkungen der Aufhebung

Das Ziel des Bebauungsplans BN 59 war es, eine Grundlage für den notwendigen Grunderwerb für den Ausbau der Verkehrsanlage Nordallee zu ermöglichen. Dieses Planungsziel konnte inzwischen erreicht werden. Der Bebauungsplan BN 59 setzt nur einen in städtischem Eigentum befindlichen Gehweg sowie eine ca. 47 m² große Teilfläche im Bereich der Vorgartenfläche des Flurstücks 23/3 als Mischgebiet fest. Somit ist durch die Aufhebung des Bebauungsplanes mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen. Die Parzellierung ist ebenfalls an den aktuellen Ausbaustand angepasst; somit ergeben sich keine Auswirkungen für das angrenzende Privatgrundstück Nordallee Nr. 16.

Mit Aufhebung eines Bebauungsplans könnten darunterliegende Bebauungspläne wiederaufleben, sofern diese nicht durch einen selbstständigen Beschluss eigenständig aufgehoben wurden. Um eine Eindeutigkeit bei der späteren Bestimmung der anzuwendenden planungsrechtlichen Grundlage zu erreichen, soll mit Aufhebung des Bebauungsplans BN 59 ein Wiederaufleben ausgeschlossen werden. Ein diesbezüglicher Beschluss erfolgt im Rahmen des Satzungsbeschlusses.

Eine planungsrechtliche Beurteilung des Plangebietes wird in Zukunft somit nach § 34 BauGB als unbeplanter Innenbereich erfolgen.

5 Auswirkungen auf das Klima

Da es sich um die Aufhebung eines bereits umgesetzten Bebauungsplans ohne wesentliche Veränderung des planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens handelt, ergeben sich keine klimatischen Auswirkungen.

Trier, den xx.xx.xxxx

Dr. Thilo Becker, Beigeordneter